



Hinweise zum EU-Konsortialvertrag (Unified Consortium Agreement)

EU-Hochschulbüro Hannover/Hildesheim
Dr. Eva Rose
Wilhelm-Busch-Str. 22,
30167 Hannover
Telefon: 0511-762-4091, Fax: 0511-762-3009
Stand: 10. März 2000

Der Konsortialvertrag (Consortium Agreement)

1.1. Sinn und Zweck

Die Kommission empfiehlt den von ihr geförderten Forschungsprojekten nachdrücklich, einen Konsortialvertrag abzuschließen. Ein solcher Vertrag regelt das Verhältnis unter den Projektpartnern; die Kommission ist daran nicht beteiligt.

Gerade Hochschulangehörige fragen sich häufig, ob denn ein zusätzlicher Vertrag wirklich notwendig ist. Der Mustervertrag der EU ist schließlich schon von allen Partnern unterzeichnet worden. Der Mustervertrag verfolgt aber hauptsächlich das Ziel, die Rechtsbeziehungen der Kommission zum Projektkonsortium zu regeln. Daher sind beispielsweise die Regelungen zum Projektmanagement, zur Haftung der Partner untereinander oder zur Verwertung der Projektergebnisse nicht vollständig und sollten durch eine eigenständige Vereinbarung der Partner genauer festgelegt werden.

Die Projektpartner sind bei der Vereinbarung frei, solange sie nicht gegen zwingende Bestimmungen des Mustervertrags verstoßen. Sie müssen den Konsortialvertrag von der Kommission nicht genehmigen lassen.

1.2. Muster für einen Konsortialvertrag

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der IRDAC (Industrievertreter) und von UNITE (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) hat für EU-Forschungsprojekte einen Musterkonsortialvertrag (Unified Consortium Agreement, UCA) erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich zum Ziel, das Muster möglichst unverändert als Standard für EU-Forschungsprojekte im 5. FRP zu etablieren. Durch die Veröffentlichung eines Mustervertrags ändert sich aber nichts daran, dass die Projektpartner die Rechtsbeziehungen untereinander frei vereinbaren können. Die Generaldirektion Forschung hat das UCA zur Kenntnis genommen, eine Stellungnahme liegt aber bisher nicht vor. In manchen Programmen wird die Verwendung des Musters inzwischen empfohlen.

Hier können Sie den Vertragstext des Musters herunterladen:

<http://www.kowi.de/general/frameset/FS-G-konsortialvertrag.HTM>

Wenn Sie das Muster benutzen möchten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise

1.3. Hinweise zum Muster für einen Konsortialvertrag in EU-Forschungsprojekten (Unified Consortium Agreement, U_CA)

Stand: 10.03.2000

I) Einführung

Für die vorangegangenen Rahmenprogramme wurden für den Konsortialvertrag häufig Vertragsentwürfe verwendet, die von Industrieunternehmen erstellt worden sind. Diese Verträge enthalten für die Hochschuleseite teilweise ungünstige Regelungen; sie sind außerdem auf die rechtliche Situation im 4. Forschungsrahmenprogramm zugeschnitten.

Nach der Verabschiedung des EU-Mustervertrags für Forschungsprojekte hat sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe der IRDAC (Industrievertreter/innen) und UNITE (Vertreter/innen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen) zur Entwicklung eines aktuellen Muster-Konsortialvertrags gebildet. Dieser Vertrag soll die Interessen der Forschungseinrichtungen und der Industrieunternehmen ausgewogen berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zum Ziel, das Muster möglichst unverändert als Standard für EU-Forschungsprojekte im 5. FRP zu etablieren. Durch die Veröffentlichung eines Mustervertrags ändert sich aber nichts daran, dass die Projektpartner die Rechtsbeziehungen untereinander frei vereinbaren können. Die Generaldirektion Forschung hat das U_CA zur Kenntnis genommen. Da der Vertrag außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kommission liegt, wird es aber wohl keine offizielle Stellungnahme geben.

II) Hinweise zur Verwendung des U-CA

1) Die Optionen:

An mehreren Stellen stellt der Vertrag verschiedene Optionen zur Auswahl, von denen die Partner eine auswählen müssen. Aus Hochschulsicht ist zu den Regelungsvarianten Folgendes anzumerken:

a) Präambel, S. 2 f.

Unter Punkt B ist der Zeitpunkt der U_CA Unterzeichnung zu beachten. Die Verfasser des Mustervertrags raten zu einer Unterzeichnung spätestens zu Beginn der Vertragsverhandlungen mit der Kommission, evt. schon bei Antragstellung (wg. der Geheimhaltungsregeln).

Punkt D entfällt, wenn es keine Assistant Contractors gibt.

Punkt E wird nur benötigt, wenn im Ausnahmefall vorab ein Memorandum of Understanding geschlossen worden ist.

b) Art. 7

Die Option 1 hat den Vorteil, dass eindeutig festzustellen ist, welche Informationen der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

c) Art. 10

Der EU-Vertrag räumt jedem Vertragsnehmer das Recht zur Verwertung der Ergebnisse ein. Das Verwertungsrecht umfasst das Recht, Produkte durch Dritte herstellen zu lassen (im U_CA als „have manufactured right“ bezeichnet).

Die Optionen 1 und 2 regeln, dass vor dem Vertragsschluss mit Außenstehenden den kommerziellen Partner die Gelegenheit gegeben werden muss, Angebote abzugeben. Bei gleichen oder besseren Bedingungen sind die Vertragspartner zu bevorzugen.

Aus Sicht der Hochschule werden die Optionen kaum relevant werden. Die günstigste Variante ist aber Option 3, wonach es bei der Regelung aus dem EU-Vertrag (freies Verwertungsrecht) bleibt.

d) Art. 16

Die Option 2 erscheint vorzugswürdig. Danach bestimmt immer der Sitz des beklagten Partners den Gerichtstand, für Klagen gegen die Uni Hannover wäre also das Landgericht Hannover zuständig.

2) Hinweispflichten zu Beginn des Vertrags

a) Art. 10.4.1 U_CA

Der EU-Vertrag regelt in Art. 13.1 Abs.2, dass Einrichtungen, die ihre Projektergebnisse selbst nicht kommerziell nutzen (wie z.B. Hochschulen) für die Weitergabe von Ergebnissen an kommerzielle Partner eine angemessene Gebühr verlangen können.

In Art. 10.4.1 U_CA ist auf Druck der Industrieseite bestimmt worden, dass die nicht-kommerziellen Partner auf das Recht zur Gebührenberechnung verzichten, wenn sie es nicht vor Vertragsunterzeichnung geltend machen. Hochschulbeteiligte sollten daher standardmäßig erklären, dass sie das Recht aus Art. 13.1 Abs.2 des EU-Vertrags in Anspruch nehmen wollen.

b) Art. 12.2 U_CA

Der letzte Abschnitt des Artikels sieht vor, dass Ergebnisse der anderen Partner für Veröffentlichungen im Rahmen einer Dissertation/Habilitation genutzt werden können. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitgeber des Doktoranden/Habilitanden vor der Unterzeichnung des U_CA bzw. des EU-Vertrags auf die beabsichtigte Verwendung hinweisen.

3) Rechtswahl

Das U_CA sieht in Art. 19 vor, dass das Recht des EU-Vertrags auch für den Konsortialvertrag gilt. Damit ist entweder belgisches oder luxemburgisches Recht anwendbar. Diese Rechtswahl ist nicht zwingend. Die Partner können frei entscheiden, ob sie es dabei belassen wollen, oder z.B. lieber das Recht des Koordinators wählen.

4) Haftungsgrenze

Nach Art. 5.3 (b) ist jeder Partner selbst verantwortlich, wenn er die Projektergebnisse anderer Partner verwendet. Der Partner, der ein Ergebnis entwickelt hat, haftet also nicht für dessen Richtigkeit oder Verwendbarkeit. Für sonstiges schuldhaftes Verhalten sind die Partner sich untereinander schadensersatzpflichtig, wobei jeder Partner nach Art. 8.3 (a) in Verbindung mit Art. 8.2 bis zur zweifachen Höhe seines Projektanteils haftet.

Diese Haftungsgrenze ist aus Sicht der Hochschule sehr hoch, da es keine Rücklagen für evt. Schadensersatzansprüche gibt. Es ist daher anzustreben, die Haftung auf den einfachen Projektanteil zu beschränken, indem in Art. 8.3 (a) das Wort *twice* gestrichen wird.

5) Assistant Contractors

a) Mangelnde vertragliche Bindung

Assistant contractors werden durch das Vertragsmuster von der Konsortialvereinbarung ausgeschlossen.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen Bedenken. Wenn die *Assistant Contractors* die Konsortialvereinbarung nicht unterzeichnen, gelten für sie die gesamten Regelungen über die Geheimhaltung, die Kündigung bei Vertragsbruch, die Haftung etc. zunächst nicht.

Sie sind gegenüber den anderen Partnern auch nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet, obwohl ihr Hauptvertragnehmer nicht nur für die Durchführung seiner eigenen Arbeiten, sondern auch für die Arbeitsleistung „seines“ *Assistant contractor* einsteht.

Diese Probleme versucht der Mustervertrag dadurch zu lösen, dass sich die *Assistant Contractors* durch einen gesonderten Vertrag mit ihrem Hauptvertragnehmer an die Bestimmungen der Konsortialvereinbarung binden sollen.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist aus zwei Gesichtspunkten problematisch:

Sobald der Vertrag mit der EU geschlossen worden ist, sind die *Assistant Contractors* projektbeteiligte. Sie können sich einfach weigern, einen sie schlechter stellenden Vertrag mit dem Hauptvertragnehmer zu unterzeichnen.

Selbst wenn sie bereit sind, die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen, können die anderen Projektbeteiligten daraus zunächst keine Rechte ableiten. Ein Vertrag gilt im Prinzip immer nur im Verhältnis der ihn schließenden Parteien. Es gibt zwar im deutschen Recht Verträge zugunsten Dritter; diese Konstruktion macht die Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen aber noch komplizierter.

b) Schlechte Rechtsstellung

Inhaltlich verschlechtert die Vertragsgestaltung durch das U_CA die ohnehin schwache Position der *Assistant Contractors* noch weiter. Sie haben z.B. nicht automatisch das Recht, an den Projekttreffen teilzunehmen (Art.4.2 U_CA) und sind bei Entscheidungen über den Projektfortgang

nicht stimmberechtigt. Das U_CA ist damit ein weiteres Argument dafür, dass die Beteiligungsform unbedingt vermieden werden sollte.

c) Mögliche Vorgehensweise

Falls es trotz der geschilderten Gegenargumente zur Beteiligung als Assistant Contractor kommt, sollte versucht werden, das U_CA so abzuändern, dass es von allen Projektteilnehmern unterzeichnet wird. Es müsste dann im Einzelnen ausgehandelt werden, welche Rechte und Pflichten für die *Assistant Contractors* gelten sollen. Eine ganze Reihe von Vorschriften ist für diesen Fall anzupassen. Wenn die *Assistant Contractors* allerdings im Ergebnis die Stellung eines vollwertigen Partners erhalten sollen, ist es einfacher, sie mit Zustimmung der Kommission nachträglich zu Hauptvertragnehmern zu „befördern“.